

Merkblatt für Pferdehalter (Einhufer)

Auf der Grundlage von **§ 26 Viehverkehrsverordnung (VVVO)** ist jeder, der Equiden (Pferde, Esel, sonst. Einhufer) hält, gesetzlich verpflichtet, spätestens bei Beginn der Haltung dieses dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Dem Veterinäramt sind der Name und die Anschrift des Pferdebesitzers (Eigentümer), die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Equiden sowie der Standort der Pferdehaltung mitzuteilen.

Die Registrierung der Pferdehaltung ist vom Pferdebesitzer der Equiden durchzuführen und nicht vom Pensionsbetreiber oder anderen Personen! Wurde die Pferdehaltung aufgegeben, ist eine Abmeldung erforderlich.

Da im Tierseuchenfall (Ansteckende Blutarmut der Einhufer, West-Nil-Virus-, Bornavirus-Infektionen usw.) nicht bzw. nicht vollständig gemeldete Bestände eine nicht unbeträchtliche Gefährdung anderer Pferdebestände darstellen, ist diese Meldung sehr wichtig. Nicht registrierte Pferdehaltungen werden im Tierseuchenfall nicht entschädigt.

1.) Anmeldung und Registrierung als Pferdehalter:

- Den Meldebogen über das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landratsamtes (LRA) Weimarer Land in Apolda oder die Thüringer Tierseuchenkasse (TSK) in Jena zu schicken lassen oder downloaden.
→ https://weimarerland.de/datei/anzeigen/id/3614,31/0_1_meldebogen_tsk.pdf
→ <https://www.thtsk.de/formulare/neuanmeldung.pdf>
- Den ausgefüllten Meldebogen unterschrieben an das VLÜA Weimarer Land oder an die TSK zurücksenden.
- Die Übermittlung des Meldebogens ist auch per Fax an die 03644 / 540 309 oder per E-Mail an post.veterinaeramt@wl.thueringen.de möglich.

2.) Standort der Pferdehaltung:

- Für den Kreis Weimarer Land erhält jeder Pferdebesitzer eine Registriernummer für seine Pferdehaltung.
- Änderungen des Standortes der Pferdehaltung sind unverzüglich beim zuständigen VLÜA Weimarer Land anzuzeigen.
- Sind mehrere Standorte in verschiedenen Landkreisen vorhanden, muss die Registrierung der Pferdehaltung in jedem Landkreis durchgeführt werden. Es wird dann eine Registriernummer je Landkreis vergeben.

3.) Equidenpass:

- Jeder Equide benötigt unabhängig davon, ob er nach der Geburt aus dem Bestand verbracht wird, einen lebenslang gültigen Equidenpass!
- Der Equidenpass muss innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt oder spätestens bis zum 31.12. des Geburtsjahres (je nachdem, welche Frist später abläuft) beantragt werden.
- Verantwortlich für die Beantragung des Equidenpasses und Veranlassung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Equiden ist der Pferdebesitzer.
- Bei Verlust oder fehlender Ausstellung des Equidenpasses muss ein Ersatzpass bzw. ein Duplikatpass beantragt werden.



- Der schriftliche Antrag ist beim Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (PZVST) in Legefild zu stellen. Der PZVST sendet alle erforderlichen Unterlagen sowie einen speziellen Transponder zur Kennzeichnung durch eine sachkundige Person (Tierarzt oder Mitarbeiter Zuchtverband) zu.
→ <https://pferde-sachsen-thueringen.de/verband/service/equidenpaesse>
→ https://weimarerland.de/datei/anzeigen/id/1811,31/antrag_equidenpass_ausstellung.pdf
- Der Equidenpass muss im Pensionsstall vorliegen oder ist bei Bedarf (Kontrolle Veterinäramt o.ä.) unverzüglich vom Pferdebesitzer beizubringen.
- Bei Schlachtung ist der Equidenpass mit dem Tier an den Schlachthof zu übergeben oder bei Tod (Verendung, Euthanasie) an den Fahrer der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt (SecAnim GmbH in Elxleben). Der Equidenpass wird anschließend an die ausstellende Behörde (Zuchtverband o.ä.) zurückgegeben und ungültig gemacht.
- Die Verabreichung von Arzneimitteln bzw. der Ausschluss aus der Lebensmittelkette muss im Equidenpass dokumentiert werden und ist vom Pferdebesitzer und Tierarzt zu unterzeichnen (Schlacht Pferd oder nicht Schlacht Pferd)

4.) Verbringen, Verkauf oder Handel mit Equiden:

- Der Equidenpass muss das Tier beim Verbringen ständig begleiten (Turnier, Klinikbesuch, Deckstation o.ä.).
- Wird ein Equide dauerhaft nach Deutschland verbracht (Kauf aus einem anderen Land), darf das Tier nur mit einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung des zuständigen Veterinäramtes (TRACES) nach Deutschland einreisen.
- Bei Kauf muss der Eigentümerwechsel unverzüglich im Equidenpass eingetragen werden.

5.) Pferdesportveranstaltungen / Turniere:

- Werden Equiden nur für die Dauer einer Pferdesportveranstaltung (Turnier o.ä.) ins Ausland verbracht, genügt eine manuell ausgefüllte Gesundheitsbescheinigung (RL 2009/156/EG).
- Die Durchführung von Veranstaltungen mit Equiden ist beim zuständigen Veterinäramt anzeigepflichtig!
→ https://weimarerland.de/datei/anzeigen/id/3615,31/1_0_anzeige_viehausstellung.pdf
- Zur Kontaktnachverfolgung im Seuchenfall muss bei Pferdesportveranstaltungen genau die Identität und Herkunft aller teilnehmenden Pferde dokumentiert werden.
→ Vordruck ist beim Veranstalter einzuholen, auszufüllen und zurückzugeben.

6.) Gewerbsmäßige Reit- oder Fahrbetriebe:

- Gemäß § 11 Tierschutzgesetz bedarf das gewerbsmäßige Betreiben eines Reit- oder Fahrbetriebes der Erlaubnis des zuständigen Veterinäramtes.
→ https://weimarerland.de/datei/anzeigen/id/4499,31/antrag_auf_erlaubnis_11_tierschutzg_esez.pdf

Weitere Fragen bitte an:

LANDRATSAMT WEIMARER LAND
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda
Tel . (03644) 540 301 / Fax (03644) 540 309
E-Mail: post.veterinaeramt@wl.thueringen.de

